

Kleine Anfrage

des Abg. Ulrich Müller CDU

und

Antwort

des Innenministeriums

Phase zwischen Planfeststellungsbeschluss und Baubeginn bei einer Bundesfernstraße

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Nach welchen Gesichtspunkten entscheidet das Land, wann es die Ausführungsplanung zum Bau einer Bundesfernstraße in Angriff nimmt?
2. Wie lange dauert die Erstellung dieser Pläne (mit Angabe des Inhalts)?
3. Wer bezahlt diese Pläne?
4. Welchen zeitlichen Abstand gibt es üblicherweise zwischen Planfeststellung, Ausführungsplanung und Baubeginn?
5. Findet bezüglich des zeitlichen Ablaufs eine Abstimmung mit dem Bund statt, und wer entscheidet über den Baubeginn?
6. Hat es im Land in den vergangenen zehn Jahren Fälle gegeben, in denen ein Projekt mangels Ausführungsplanung nicht oder erst verzögert zum Zuge gekommen ist?
7. Worin unterscheiden sich Baumaßnahmen von bauvorbereitenden Maßnahmen?
8. Welche bauvorbereitenden Maßnahmen können die Gesamtbauzeit verkürzen?

9. Wer entscheidet über die Maßnahmen und wer bezahlt sie?
10. Findet insoweit eine Abstimmung zwischen Land und Bund statt?

13. 02. 2009

Müller CDU

Begründung

Die genannten Fragen stellen sich vor Ort immer wieder. Bei ihnen herrscht Unklarheit über die Schnittstellen von Bundes- und Landesverantwortlichkeit. Sie werden auch bezüglich der B 31 Friedrichshafen West gestellt. Die Antwort sollte daher neben den generellen Aussagen sich auch mit dem konkreten Fall befassen.

Antwort

Mit Schreiben vom 4. März 2009 Nr. 6–39–B31NÜBER-öF/57 beantwortet das Innenministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. *Nach welchen Gesichtspunkten entscheidet das Land, wann es die Ausführungsplanung zum Bau einer Bundesfernstraße in Angriff nimmt?*

Zu 1.:

Die Ausführungsplanung zum Bau einer Bundesfernstraße des Bedarfsplans bearbeitet das Land dann, wenn die Entscheidung zum Baurecht (i. d. R. ein Planfeststellungsbeschluss) vorliegt und die Freigabe der Maßnahme durch den Bund erkennbar ist. Das Land steht dabei in engem Kontakt mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

2. *Wie lange dauert die Erstellung dieser Pläne (mit Angabe des Inhalts)?*

4. *Welchen zeitlichen Abstand gibt es üblicherweise zwischen Planfeststellung, Ausführungsplanung und Baubeginn?*

Zu 2. und 4.:

Zur baureifen Planung einer Straße gehören eine Vielzahl von Unterlagen und Plänen. Neben der eigentlichen Straßenplanung mit Lage-, Höhen-, Querschnitts- und Detailplänen sind u. a. Entwässerungspläne, landschaftspflegerische Ausführungspläne, Bauwerksentwürfe sowie die Ausschreibungsunterlagen zu erstellen. In Abhängigkeit von der Bauablaufplanung werden die Planungsschritte so gewählt, dass die Ausschreibung eines Teilprojektes für den Baubeginn einzelner Bauwerke unabhängig von der Fertigstellung der baureifen Planung für das Gesamtvorhaben möglich ist. Die Zeitdauer für die Erstellung solcher Unterlagen ist abhängig von der Größe und Schwierigkeit der Teilprojekte bzw. des Gesamtprojektes. In der Regel

ist davon auszugehen, dass sechs Monate bis ein Jahr nach Aufnahme der Ausführungsplanung mit dem Bau des Straßenbauvorhabens begonnen werden kann.

3. Wer bezahlt diese Pläne?

Zu 3.:

Straßenbauvorhaben an Bundesfernstraßen planen die Länder auf eigene Kosten. Der Bund beteiligt sich an diesen Kosten für Planung, Ausschreibung, Vergabe und Bauüberwachung mit einem Anteil von 3 Prozent der Projektkosten.

5. Findet bezüglich des zeitlichen Ablaufs eine Abstimmung mit dem Bund statt, und wer entscheidet über den Baubeginn?

Zu 5.:

Dem Bund sind die jeweiligen Sach- und Verfahrensstände aller Maßnahmen an Bundesfernstraßen des Bedarfsplans in Baden-Württemberg bekannt. Die Projekte werden regelmäßig auf Fachebene zwischen Innenministerium und Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung abgestimmt.

Über den Baubeginn eines Bundesfernstraßenvorhabens des Bedarfsplans entscheidet allein der Bund.

6. Hat es im Land in den vergangenen zehn Jahren Fälle gegeben, in denen ein Projekt mangels Ausführungsplanung nicht oder erst verzögert zum Zuge gekommen ist?

Zu 6.:

Dem Land sind keine Bundesfernstraßenvorhaben des Bedarfsplanes in Baden-Württemberg bekannt, die der Bund mangels einer Ausführungsplanung nicht oder verzögert freigegeben hat.

7. Worin unterscheiden sich Baumaßnahmen von bauvorbereitenden Maßnahmen?

8. Welche bauvorbereitenden Maßnahmen können die Gesamtbauzeit verkürzen?

Zu 7. und 8.:

Die Entscheidung zum Baurecht (i. d. R. Planfeststellungsbeschluss) oder Rechtsbestimmungen erfordern in Einzelfällen z. B. die Verlegung eines Bachbettes, die Freimachung des Baufeldes oder ökologische Maßnahmen, um nach der Freigabe eines Straßenbauvorhabens ohne zeitlichen Verzug mit den eigentlichen Bauarbeiten beginnen zu können.

Die Notwendigkeit der Durchführung solcher zeitrelevanter bauvorbereitender Arbeiten ist nicht die Regel.

9. Wer entscheidet über die Maßnahmen und wer bezahlt sie?

Zu 9.:

Über die Aufnahme von bauvorbereitenden Arbeiten an Bundesfernstraßen des Bedarfsplans entscheidet der Bund. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bundeshaushaltes.

10. Findet insoweit eine Abstimmung zwischen Land und Bund statt?

Zu 10.:

Dem Bund sind solche Erfordernisse an Bundesfernstraßenvorhaben des Bedarfsplans aus den regelmäßigen Abstimmungsgesprächen auf der Fach-ebene bekannt.

Rech

Innenminister